

VOM KÖNIGREICH ZUR REPUBLIK: ZWEIFACHES VERFASSUNGSJUBILÄUM IN WÜRTEMBERG 1819 UND 1919

Verfassungsurkunde des Königreichs Württemberg vom 25. September 1819. Pergamentlibell in weinrotem Samteinband mit Lacksiegel in Messingkapsel an Kordel mit Quasten aus schwarzen und roten Seiden- sowie vergoldeten Silberfäden. Von den Mitgliedern der Ständeversammlung unterzeichnetes Exemplar, das für König Wilhelm I. bestimmt war.



Am späten Nachmittag des 24. September 1919 kamen die Mitglieder des Württembergischen Landtags sowie eine Reihe geladener Gäste im Ordenssaal des Ludwigsburger Schlosses zu einem Festakt zusammen. Nur die Abgeordneten der Unabhängigen Sozialdemokraten waren der *Erinnerungsfeier* an die 100 Jahre zuvor verabschiedete Verfassung des Königreichs Württemberg ferngeblieben. In dem prächtigen, vom wärmenden Licht der Herbstsonne erhellten Saal, der noch ganz den Geist der Monarchie atmete, traten drei Parlamentarier ans Rednerpult: der Ludwigsburger Oberbürgermeister Gustav Hartenstein für die Liberalen,

der Landtagspräsident Wilhelm Keil für die Sozialdemokraten und der Rechtsanwalt Lorenz Bock für das Zentrum. In unterschiedlicher Akzentuierung würdigten sie die Verfassung von 1819, die *dem württembergischen Volke Rechte und Freiheiten eingeräumt habe wie keinem anderen Stamme Deutschlands*, aber durch den *Ansturm der Volksmassen aufgehoben worden sei*. Auf einen *Umsturz von oben sei*, so führte der sozialdemokratische Landtagspräsident aus, nun ein *Umsturz von unten* gefolgt.

Erst nach einem mehrjährigen zähen Ringen hatten sich König Wilhelm I. und die Ständeversammlung im September 1819 auf eine

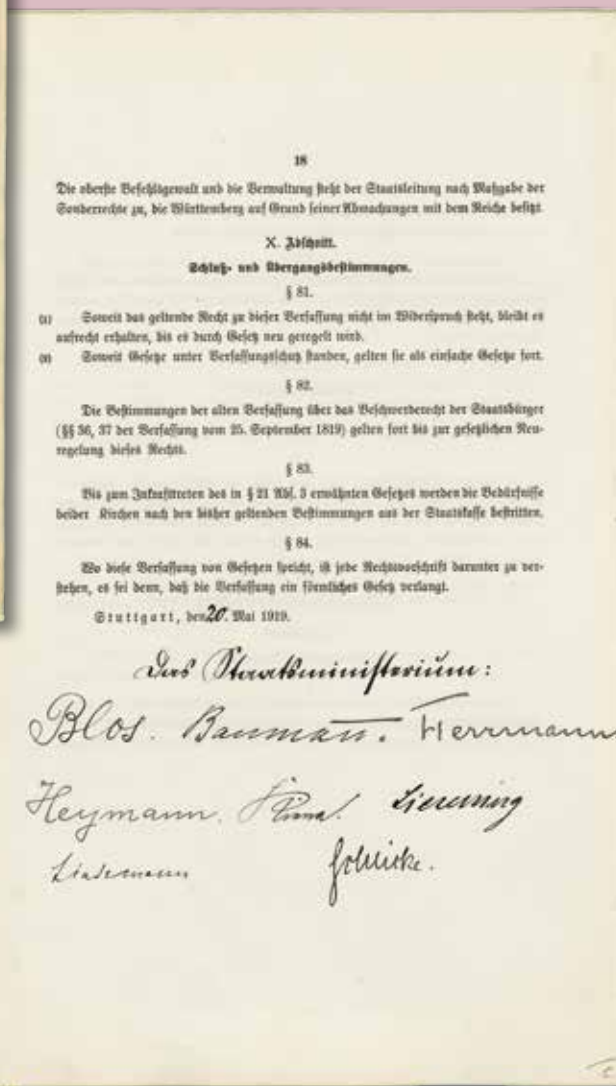
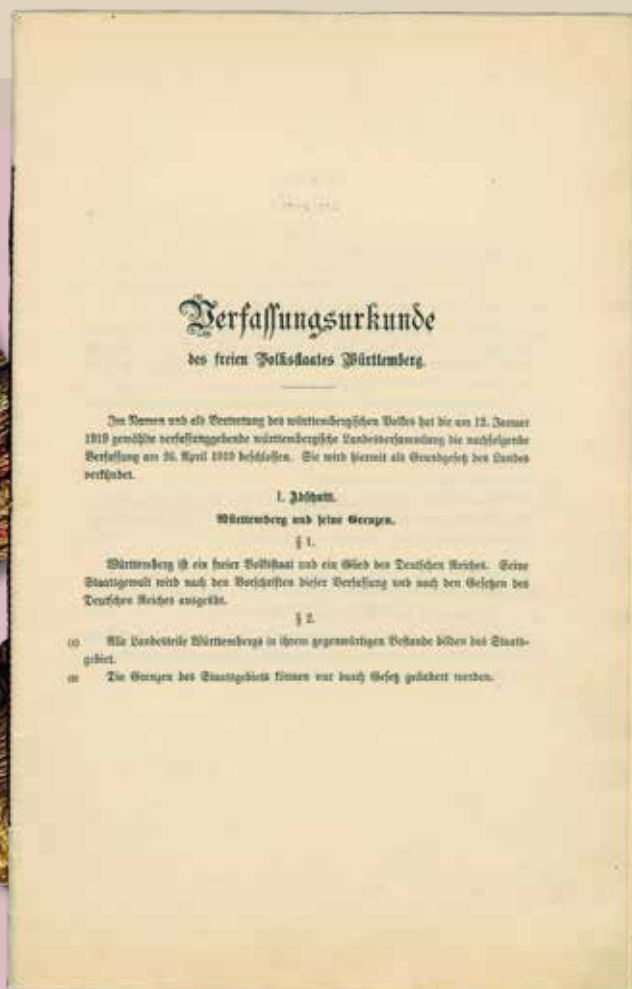


Verfassung für das Königreich Württemberg eingehen können. Der Widerstand gegen das Reformvorhaben war hauptsächlich von den Vertretern der altwürttembergischen Landesteile ausgegangen, die zum „alten guten Recht“, wie es im Tübinger Vertrag von 1514 verbrieft war, zurückkehren wollten. Dass die Verhandlungen dennoch zu einem erfolgreichen Abschluss kamen, lag zum einen daran, dass die im böhmischen Karlsbad fast zeitgleich gefassten Beschlüsse einen Verständigungsdruck erzeugten. Zum anderen besaß die württembergische Verfassung die Form eines Vertrages und wurde nicht einseitig vom Monarchen erlassen, was den „Altrechtlern“ die Zustimmung erleichterte. Am 25. September 1819 erfolgte im Ludwigsburger Schloss der feierliche Austausch der beiden vom König und den Mitgliedern der Ständeversammlung ausgefertigten Exemplare der Verfassungsurkunde.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung hatte Württemberg die Staatsform einer

konstitutionellen Monarchie angenommen. Als das *Haupt des Staates* war der König der alleinige Inhaber der Staatsgewalt, dessen Rechte aber durch die in der *Verfassung festgesetzten Bestimmungen* eingeschränkt waren. Er war das Oberhaupt der Exekutive, in seinem Namen wurde Recht gesprochen und in der Gesetzgebung stand ihm das alleinige Initiativrecht zu. Allerdings benötigte er bei seinen Gesetzesvorhaben, insbesondere bei den Finanzen die Zustimmung der beiden Kammern des Landtages. Sie besaßen das uneingeschränkte Steuerbewilligungs- und Budgetrecht. In einem eigenen, prominent platzierten Kapitel sicherte die Verfassung die Rechte der Staatsbürger, die *Freiheit der Person*, des Gewissens und des Denkens, des Eigentums und der Auswanderung. Auch garantierte sie die volle *Freiheit der Presse und des Buchhandels*, die jedoch schon 1820 in Folge der Karlsbader Beschlüsse erheblich eingeschränkt wurde.

Fast 100 Jahre, bis zu den revolutionären



Württemberg.

Ereignissen im November 1918, blieb die Verfassung des Königreichs Württemberg in Kraft. In dieser Zeitspanne hatte sie freilich eine Reihe von Änderungen erfahren. Waren die inhaltlichen Ergänzungen, die während der Revolution 1848/49 vorgenommen wurden, nur von kurzer Dauer, so hatten der Eintritt Württembergs in das Deutsche Reich (1871), die Einführung eines Staatsministeriums (1876) und die Aufhebung des Geheimen Rates (1911) umfassende Auswirkungen auf den Verfassungstext.

Nach dem Thronverzicht König Wilhelms II. am 30. November 1918 traf die Provisorische Regierung rasche Vorkehrungen für die Wahlen zu einer Verfassunggebenden Landesversammlung, die am 12. Januar 1919 stattfanden. Wahlberechtigt waren alle in Württemberg wohnhaften Deutschen, die das 20. Lebensjahr vollendet hatten. Erstmals durften auch Frauen zur Wahlurne gehen. Die wesentliche Aufgabe der Landesversammlung war es, eine neue Verfassung

zu beschließen. Grundlage der Einzelberatungen war ein von dem Tübinger Rechtswissenschaftler Wilhelm von Blume erarbeiteter Entwurf. Nach mancherlei Modifikationen und nach Abschluss der dritten Lesung stimmte das Plenum am 26. April 1919 mit einer überwältigenden Mehrheit von 128 Ja-Stimmen gegen neun Nein-Stimmen der Verfassung zu. Die Urkunde wurde

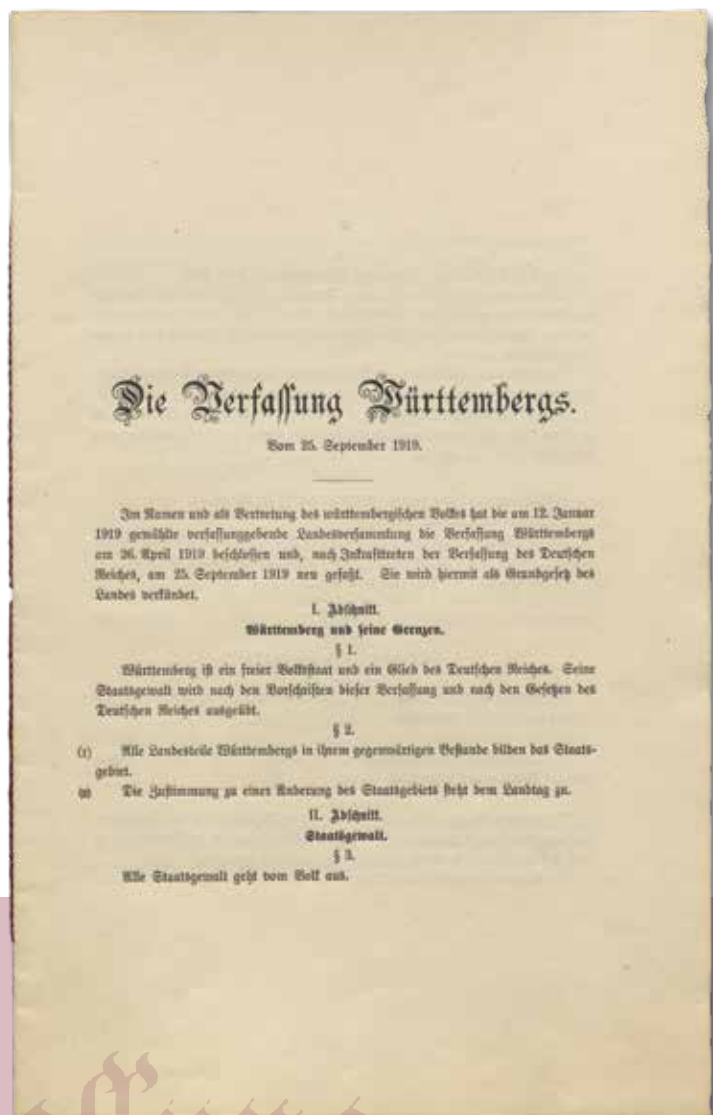
Siegel der württembergischen Landstände an der Verfassungsurkunde von 1819 | Abb. rechts: Verfassung des freien Volksstaates Württemberg vom 26. April 1919, Titelblatt und Schlusseite mit den Unterschriften des Staatspräsidenten Wilhelm Blos und seiner Minister vom 20. Mai 1919

am 20. Mai von den Mitgliedern des Staatsministeriums unterzeichnet und am 23. Mai 1919 im Regierungsblatt verkündet.

Die neue demokratische Verfassung bezeichnete das Volk als Ursprung *aller Staatsgewalt*, weshalb Württemberg fortan ein *freier Volksstaat* und zugleich ein *Glied des Deutschen Reiches* sein sollte. Sie ordnete die Grundrechte, entfaltete ein wirtschafts- und sozialpolitisches Programm, regelte den Staatsaufbau, das Wahlrecht und die Gesetzgebung. Der vom Landtag gewählte Ministerpräsident führte nunmehr die Amtsbezeichnung *Staatspräsident* und übte gemeinsam mit den Ressortministern die vollziehende Gewalt im Lande aus.

Mit der Verabschiedung der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 weitete das Reich seine Kompetenzen beträchtlich aus. Für Württemberg hatte dies zur Folge, dass es die ihm 1870/71 zugestandenen Reservatrechte in auswärtigen Angelegenheiten, in der Militär- und Steuerverwaltung, im Eisenbahn- und Postwesen einbüßte. Diese gravierenden Veränderungen machten eine grundlegende Revision der Landesverfassung notwendig, was letztlich einer gänzlichen Neubearbeitung gleichkam. Am 25. September 1919, dem 100. Jahrestag der alten württembergischen Verfassung, wurde das neue Staatsgrundgesetz im Halbmondsaal des Stuttgarter Landtages feierlich in Kraft gesetzt. Der symbolträchtige Termin war nicht zufällig gewählt. Ganz offensichtlich wollte Landtagspräsident Keil die demokratische Verfassung in der Kontinuität der württembergischen Verfassungstradition verankert wissen und ihr eine gleichsam „historische Legitimität“ verleihen.

Albrecht Ernst



Titelblatt der Verfassungsurkunde des freien Volkstaates Württemberg vom 25. September 1919

Die Verfassung
Württemberg's.